

Mühldorf, Juni 2021

Härtefallhilfe

Aufgrund der fortdauernden Einschränkungen durch die Corona Pandemie und die Problemstellung, dass in den bisher geschaffenen verschiedenen Corona Förderungen nicht alle Fälle berücksichtigt wurden, wurde nun eine neue Förderung beschlossen.

Die Härtefallhilfe soll den Unternehmen zugutekommen, die bisher durch die Gestaltung der bisherigen Programme nicht antragsberechtigt waren, aber dennoch durch die Corona-Krise betroffen sind.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die Eckpunkte der Härtefallhilfe vorstellen. Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Hinsichtlich der Details möchten wir Sie auf die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zur Härtefallhilfe verweisen. Die Härtefallhilfe lehnt sich inhaltlich an die Überbrückungshilfe III an. Sofern in den Vorschriften zur Härtefallhilfe keine besonderen Regelungen getroffen sind ist in diesen Fällen auf die Regelungen zur Überbrückungshilfe III zurückzugreifen. Bei der Härtefallhilfe handelt es sich um ein Förderprogramm der Länder. Aus diesem Grund können die Regelungen in anderen Bundesländern teilweise erheblich von den folgenden abweichen. Sollten Sie in einem anderen Bundesland ansässig sein, so sprechen Sie uns an.

a) Voraussetzungen

Grundsätzlich sind Unternehmen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe antragsberechtigt, wenn sie mittelbar oder unmittelbar von den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen sind. Darüber hinaus gibt es folgende Voraussetzungen für eine Antragstellung:

1. Die Tätigkeit wird von einem Sitz der Geschäftsführung bzw. einer Betriebsstätte in Bayern ausgeführt und das Unternehmen / der Selbständige ist bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst.
2. Die Tätigkeit wurde vor dem 31.10.2020 aufgenommen. In einzelnen Fällen kann diese Voraussetzung entfallen.
3. Das Unternehmen befand sich nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gem. EU-Definition. Für Klein- und Kleinstunternehmen ist lediglich notwendig, dass sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, oder bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls sie diesen Zustand bereits



überwunden haben bzw. keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen, sind sie antragsberechtigt.

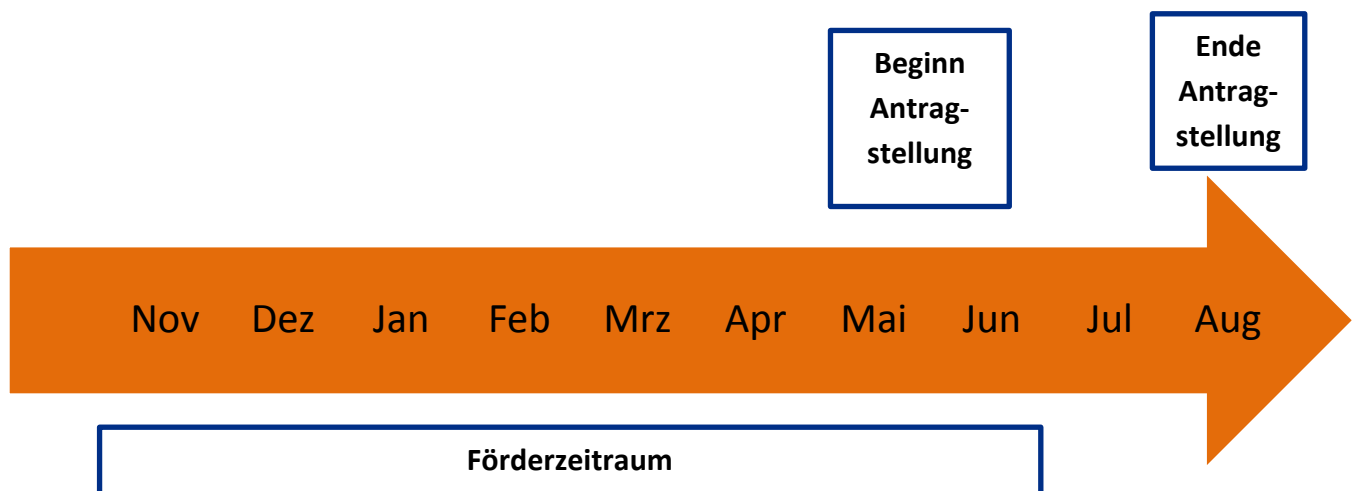
4. Es bestand und besteht nicht die Möglichkeit andere Corona-Hilfsprogramme in Anspruch zu nehmen. Haben Sie bereits November-, Dezemberhilfe und/oder Überbrückungshilfe II/III und/oder ein anders Hilfsprogramm erhalten, das denselben Förderzweck und Monat wie die Härtefallhilfe erfüllt, oder hätten Sie eine der Förderungen erhalten können, sind Sie nicht antragsberechtigt. Haben Sie hingegen Darlehen mit vergünstigten Konditionen erhalten, wie beispielsweise einen KfW-Kredit schließt dies eine Beantragung der Härtefallhilfe nicht aus.
5. Wie in der Überbrückungshilfe III ist ein Umsatzrückgang von mindestens 30% im Vergleich zum Referenzmonat notwendig für eine Antragsberechtigung.
6. Der Gesamtumsatz des Jahres 2020 war geringer als der Jahresumsatz 2019. Diese Voraussetzung kann entfallen, wenn der Antragsteller nachweist, dass die angesetzten monatlichen Umsatzrückgänge ab November 2020 coronabedingt sind.
7. Sie haben Ihre Geschäftstätigkeit vor dem 31.08.2021 bzw. vor Auszahlung der Härtefallhilfe nicht dauerhaft eingestellt oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet.
8. Es muss eine besondere Härte vorliegen, die coronabedingt ist. Dies ist der Fall, wenn die wirtschaftliche Existenz des Antragstellers, aufgrund außerordentlicher Belastungen durch die Corona-Maßnahmen, bedroht ist. Diese außerordentliche Belastung ist definiert als ein vorliegender Liquiditätsengpass, der wiederum gegeben ist, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu bezahlen.

Grundsätzlich sind verbundene Unternehmen ebenfalls antragsberechtigt, soweit Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Es ist nur ein Antrag für den gesamten Verbund zu stellen. Wenn ein oder mehrere Teile des Unternehmensverbundes die Voraussetzung der Unternehmen in Schwierigkeiten (3.) nicht erfüllt, ist dies dennoch unschädlich, soweit nicht der gesamte Verbund in Schwierigkeiten war und nach wie vor ist.

Mehrheitlich oder vollständig öffentliche Unternehmen sind hingegen nicht antragsberechtigt, außer es handelt sich um Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unternehmen in Trägerschaften von Religionsgemeinschaften.

- Eine Antragstellung ist bereits möglich. Die Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Anträge können nur vom Steuerberater gestellt werden. Es sind keine Direktanträge möglich.

b) Förder- und Vergleichszeitraum



Die Förderung wird für die Monate November 2020 bis Juni 2021 gewährt. Für die Berechnung des Umsatzrückganges wird der Fördermonat mit dem jeweiligen Referenzmonat im Jahr 2019 (Januar bis Juni bzw. November und Dezember 2019) verglichen. Alternativ können diverse andere Vergleichsumsätze herangezogen werden. Wir werden für Sie prüfen, welche der Berechnungsgrundlagen zu verwenden ist, um für Sie die höchstmögliche Förderung zu erreichen.



b) Höhe der Härtefallhilfe

Wie bei der Überbrückungshilfe III werden bei der Härtefallhilfe bestimmte Fixkosten gefördert. Die Höhe ist dabei abhängig vom Umsatzrückgang im entsprechenden Fördermonat. Die Förderquoten können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen.

Berechnung des Zuschusses			
Umsatzrückgang bemessen am betreffenden Vergleichsumsatz	30 bis 50 %	50 bis 70 %	Ab 70 %
Höhe der Förderung in Fixkostenanteil	40 %	60 %	100 %

Welche Kosten im Einzelnen gefördert werden, können Sie der Auflistung des BMWi zur Überbrückungshilfe III entnehmen. Diese finden Sie auf der Internetseite des BMWi unter FAQs Überbrückungshilfe III unter Punkt 2.4.

Darüber hinaus können zusätzlich regelmäßig anfallende betriebliche Fixkosten angesetzt werden, die nur außerhalb des eigentlichen Förderzeitraums fällig geworden sind, d.h. vom 1. März 2020 bis 31.10.2020.

Für Antragsteller die wenig betriebliche Fixkosten haben, gibt es alternativ die Möglichkeit eine Pauschale von 1.180, - EUR pro Monat für eingebrachte Arbeitsleistung anzusetzen. In diesem Fall dürfen jedoch ansonsten keine weiteren Fixkosten angesetzt werden.

Insgesamt wird die Härtefallhilfe erst ab einer Bagatellgrenze von 2.000, - EUR und bis maximal 100.000, - EUR als Billigkeitsleistung gewährt.

→ Achtung!

Die Härtefallhilfe ist als steuerbare Einnahme zu erfassen, jedoch nicht zum Zwecke der Festsetzung von Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 zu berücksichtigen. Die Förderung ist nicht umsatzsteuerbar.

Zu viel erhaltene Förderbeträge müssen zurückgezahlt werden, um eine Überkompensation zu vermeiden. Dies kann dadurch vorkommen, dass für Monate, die noch nicht abgelaufen sind, mit Prognosen gearbeitet werden muss. Eine Nachzahlung bei zu niedrig beantragter Härtefallhilfe soll es aufgrund der Begrenzung des Fördervolumens nicht geben.

c) Antragsverfahren und Schlussabrechnung

Die Härtefallhilfe wird auf der Basis einer Einzelfallentscheidung in Form einer Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die Programmabwicklung erfolgt durch die IHK für München und Oberbayern auf der Grundlage von Empfehlungen einer Härtefallkommission.

Nach der Antragstellung kann die IHK in Verdachtsfällen Nachprüfungen durchführen. Dabei kann es notwendig sein, dass der prüfende Dritte (Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt) eine Schlussabrechnung erstellt und der IHK vorlegt.

Wie genau diese auszusehen hat ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Im Gegensatz zu den anderen Förderungen soll keine Schlussabrechnung für jeden Antrag notwendig sein. Da jedoch in jedem Fall eine Überkompensation zurückgezahlt werden muss, ist insbesondere für Anträge, die mit Planzahlen erstellt wurden, eine nachträgliche Prüfung durchzuführen.


d) Strafrechtliche Hinweise

Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben kann es unter Umständen sein, dass der Antragsteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges rechnen muss.


Die Informationen beruhen auf dem Stand vom 01.06.2021. Aus den Erfahrungen zu den vorangegangenen Hilfsprogrammen kann es im Laufe des Programmes zu Änderungen kommen.



Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht
Steuerberaterin



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater